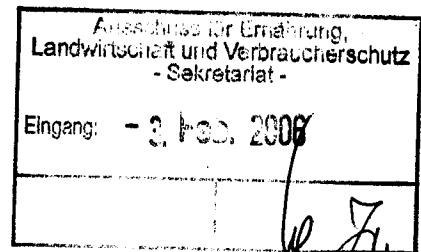
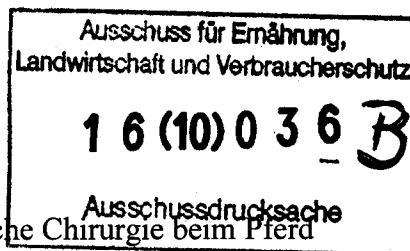


Dr. Eberhard Schüle
Fachtierarzt für Pferde
Fachtierarzt für orthopädische Chirurgie beim Pferd
v.d. Landwirtschaftskammer NRW öffentlich bestellt und vereidigter Sachverständiger für
Pferdezucht und Pferdehaltung



A-Dir

An den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Betr.: öffentliche Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes über die Reform hufbeschlagsrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften“ am 08.02.06 in Berlin

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Höhn,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

verbunden mit dem Dank für die Einladung vom 24.01.06 zur Anhörung werden die gestellten Fragen vorab wie folgt beantwortet:

1.
Ergeben sich aus dem geplanten Gesetz Beschränkungen für die Hufbehandlung und falls ja, welche?

Für Personen, die die staatliche Hufbeschlagsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, bestehen bereits jetzt und auch zukünftig **keine** Beschränkungen bei der Ausübung einer sach-, fach- und tiergerechten Tätigkeit als Experte für die Versorgung von Hufen.

Der Begriff **Hufbeschlagn** umfasst dabei im Sinne des angesprochenen Gesetzes (§ 2) die **Gesamtheit aller Verrichtungen an einem Huf** zum Zweck des Schutzes, der Gesunderhaltung, der Korrektur oder der Behandlung.

Dabei ist der Begriff Behandlung in diesem Zusammenhang ausdrücklich nicht auf die tierärztliche Heilbehandlung zu beziehen, auch nicht auf die üblicherweise auf der Basis einer tierärztlichen Diagnose durchzuführenden, therapeutischen Maßnahmen.

Schon nach geltendem Gesetz waren nach unserer Auffassung alle Verrichtungen am Huf in den Vorbehalt der staatlichen Anerkennung als Hufbeschlagschmied eingeschlossen. Die Herausnahme weitreichender Maßnahmen am Huf sowie des Hufbeschlagn mit Nichtmetallen oder anderen Materialien waren dementsprechend auch bisher unzulässige Interpretationen des geltenden Gesetzes.

Verrichtungen, die lediglich die üblichen, alltäglichen Reinigungs- und Pflegearbeiten an Hufen und Klauen zum Gegenstand haben, werden auch zukünftig nicht durch das Gesetz erfasst. In diese Tätigkeiten sind nach unserer Auffassung insbesondere die

Arbeiten einzubeziehen, die durch den Pferdebesitzer üblicherweise selbst ausgeführt werden. Natürlich muss der Pferdebesitzer auch zukünftig in Notsituationen, wie losen Eisen, zur Gefahrenabwehr handeln. Allerdings ist der Auffassung:

„Ich habe ein paar Bücher gelesen, mal bei einem Hufschmied etc. zugesehen und ich kann mit meinem Eigentum/Pferd machen was ich will“
entschieden zu widersprechen.

Entsprechend den Festlegungen des § 10 (Übergangsbestimmungen) sollen Personen die bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtmäßig eine huf- oder klauenpflegerische Tätigkeit, ausgenommen die dauerhafte Anbringung von Huf oder Klauenschutzmaterialien, gewerbsmäßig ausüben, dazu auch im bisherigen Umfang der ausgeübten Tätigkeit weiterhin berechtigt bleiben. Diese Festlegung stellt eine sehr großzügige Bestandsschutzregelung dar.

Die weite Öffnung der Zulassungsbestimmungen ermöglicht es zukünftig nicht mehr nur Absolventen der Berufsausbildung im Metallhandwerk, sondern jeder Person mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, das Berufsziel Hufbeschlagschmied/-in anzustreben und sich zum staatlich anerkannten Hufschmied zu qualifizieren.

Für die Hufbehandlung an sich können keinerlei Beschränkungen aus dem Gesetz abgeleitet werden.

2.

Aus welchen zwingenden tierschützerischen Überlegungen, insbesondere hinsichtlich der Tiergesundheit, sind etwaige Beschränkungen der Hufbehandlung auf Hufbeschlagschmiede notwendig?

Anatomie und Physiologie, gar nicht zu sprechen von pathologischen Zuständen der Hufe, stellen an den Sachverstand von Hufexperten hohe Anforderungen. Tatsache ist, dass die Art und Weise, in der ein Huf versorgt werden muss, durch eine große Vielzahl von Einflussfaktoren (Nutzungsart, Rasse, Alter, Haltungsbedingungen, Vorschädigungen etc.) bestimmt wird. Werden diese Faktoren beim Umgang mit den Hufen nicht beachtet, kommt es zu krankhaften Veränderungen der Hufe. Solche Zustände sind fast immer schmerzhaft und sind in höchstem Maße geeignet, zu Leiden und Schäden (bis zum Totalverlust,) zu führen.

Dies zu verhindern, bedarf es einer fachlich kompetenten Ausbildung in der neben umfassenden handwerklichen Kenntnissen und Fertigkeiten im gesamten Spektrum der Hufzubereitung und des Hufschutzes, in allererster Linie den biologischen Anforderungen des Pferdes entsprochen werden muss. Daher ist auch nach unserer Auffassung die Notwendigkeit der staatlichen Anerkennung für **Hufexperten = Hufbeschlagschmiede** gegeben.

Den Anforderungen, die an eine solche Fachkraft zu stellen sind, kann nur eine umfassend angelegte Qualifizierung, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt, gerecht werden.

Alle Personen, die diese Prüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die jeweils erforderlichen Maßnahmen der Hufversorgung durchzuführen. In welcher Form sie später ihren Beruf ausüben, ist ihnen überlassen. Kenntnisse und Fertigkeiten des gesamten Spektrums der Maßnahmen am Huf sind aber erforderlich, um im Einzelfall richtig zu handeln und den Pferdebesitzer optimal beraten und bedienen zu können. Deshalb ist eine Trennung in Barhuf und Hufschutz oder alternative Werkstoffe und Eisen nicht sinnvoll.

Der Name Hufbeschlagschmied sollte weiter verwendet werden, weil es sich um einen qualitativ hoch angesiedelten und auch heute sehr angesehenen Beruf handelt, obwohl er sich inhaltlich mit dem neuen Gesetz deutlich ändern wird.

Der Physiologie des Pferdes und speziell der Hufe kommt dabei eine wesentlich stärkere Bedeutung zu. Dies wird besonders in den bereits bekannten Lehr- und Prüfungsinhalten der auf dem Gesetz aufbauenden Hufbeschlag-VO zum Ausdruck gebracht. Auch international ist der vorgesehene deutsche Standard richtungsweisend.

3.

Berücksichtigt das geplante Gesetz ausreichend unterschiedliche Formen der Huf- und Klauenpflege insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung zum Hufbeschlagschmied?

Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen für eine der Tiergesundheit und dem Tierschutz dienlichen Versorgung von Hufen und Klauen sicher zu stellen. Dementsprechend müssen unterschiedliche Formen der Hufversorgung integraler Bestandteil der Ausbildung von Hufbeschlagschmieden sein. Nach unserer Auffassung umfasst die Ausbildung der Hufbeschlagschmiede bereits jetzt unterschiedliche Handlungsoptionen am Huf. Dabei wird auch die Versorgung des nicht zu beschlagenden Hufes berücksichtigt.

Nach den uns vorliegenden Inhalten der auf dem geplanten neuen Gesetz aufbauenden Verordnung zur Qualifikation von Hufbeschlagschmieden wird das Pferd noch mehr in den Mittelpunkt der Anforderung gestellt. In diesem Zusammenhang wird noch intensiver gewährleistet, dass der Hufbeschlagschmied im Ergebnis seiner Qualifikation in der Lage ist, die möglichen unterschiedlichen Versorgungsansätze, einschließlich der Versorgung eines barhufgehenden Pferdes, anzuwenden. In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch ausdrücklich die zukünftige Einbeziehung von alternativen Hufschutzmaterialien in das Prüfungsgeschehen.

Auch die im neuen Gesetz vorgesehene Öffnung des Zugangs zur Qualifikation Hufbeschlagschmied - weit über den bisherigen Zugangsberuf hinaus - verdeutlicht den Ansatz, dass es hier nicht vorrangig um die Weiterqualifikation von Metallbearbeitern geht, sondern um die Qualifikation von Hufexperten. Und in deren Interesse muss nicht vorrangig ein bestimmtes Material des Hufschutzes oder eine

bestimmte Methode der Hufversorgung stehen, sondern der konkrete Bedarf des einzelnen Tieres.

Abschließend möchte ich noch einmal feststellen, dass mit dem Gesetz die Voraussetzungen für einen umfassend ausgebildeten Hufexperten geschaffen werden, der in der Lage ist, verschiedene Versorgungsmöglichkeiten des Hufes umzusetzen und den Pferdebesitzer kompetent zu beraten.

Hinsichtlich der Frage Klauenpflege möchte ich darauf hinweisen, dass dieser Bereich infolge der überwiegend anderer Nutzung der Klauentiere differenziert zu betrachten ist. Hier geht es in erster Linie um die Erhaltung von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten des Klauenbeschlages, insbesondere auch der Anfertigung von Klaueneisen, in Ausnahmefällen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass für die übliche turnusmäßige Klauenkorrektur staatlich geregelte Fortbildungsangebote existieren.

Die Veterinärmedizin verfügt über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse, die über z. T. Jahrhunderte alte empirische Erfahrungen bestätigt wurden. Sie müssen ergänzt durch Weiterentwicklungen Grundlage eines breiten Wissens sein. Dabei sind Anatomie und Physiologie als komplizierte und komplexe Zusammenhänge zu erkennen und zu beachten. Sie sind ergänzt um die jüngeren Erkenntnisse der Verhaltenslehre der Pferde und damit dem Umgang mit dem Individuum Pferd. Im Sinne des sich weiterentwickelnden Tierschutzes spielt dabei die bestmögliche Versorgung des einzelnen Pferdes, im speziellen Fall seiner Hufe, durch den Hufexperten die zentrale Rolle. Er muss dazu im Einzelfall über das gesamte Wissens- und Fertigkeitsspektrum des Hufexperten verfügen. Eine Trennung in einerseits Barhufpflege und im Notfall alternative Materialien und andererseits ausschließlich Eisenbeschlag wird dieser Anforderung nicht gerecht.

Gesellschaftliche bis hin zu fast ideologisch geprägten Entwicklungen haben dazu geführt, dass wissenschaftlich anerkannte Grundsätze ignoriert wurden und sich Fehlentwicklungen in Form von zu engen Qualifikationen etablieren konnten.

Der weitaus größte Teil der Pferde bedarf eines Hufschutzes, auch wenn in bestimmten Haltungformen der Anteil der barhufig gehaltenen Pferde begrüssenswerterweise zugenommen hat. Nach wie vor ist der Eisenbeschlag auch in absehbarer Zukunft die weit aus häufigste Hufschutzmaßnahme, so dass die Kenntnisse im Umgang mit diesem Material auch weiterhin ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung und Qualifikation von umfassend ausgebildeten Hufbeschlagschmieden darstellen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eberhard Schüle
stellvertretender Vorsitzender der Gesellschaft für Pferdemedizin e.V.
Pf. 550251
44210 Dortmund
www.g-p-m.org